

## **Bericht des Gemeinderats zur Kleinen Anfrage Silvia Merkle-Zäch betreffend Laubbläser**

---

Am 31. Oktober 2018 ist dem Gemeinderat folgende Kleine Anfrage eingereicht worden:

"Es ist Herbst und die Laubbläser kommen wieder rege zum Einsatz.

Gerade bei den Schulhäusern kommen diese Gerätschaften frühmorgens bereits zum Einsatz, damit auf dem Schulhof vor Schulbeginn bereits kein Blättchen mehr ist - oft täglich - auch wenn ein paar wenige Blätter dem Spass und der Gesundheit der Kinder keinen Abbruch tun würden – im Gegenteil.

Fact ist,

- dass durch den Einsatz dieser Geräte ohrenbetäubender Lärm entsteht (gemäss SUVA ist ein Schalldruckpegel am Ohr von 100dB(A) von solchen Laubbläsern nicht unüblich und wird daher als gefährlich eingestuft);

- dass atemwegsschädigende Bakterien, Pilzsporen, Fäkalien, Feinstaub, Abrieb der Reifen und Bremsen und Dieselschmutz (die beiden letzteren enthalten krebserregende Substanzen) als Folge des Aufwirbelns die Luft belasten. Dies kann erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vor allem der Atemwege (Bronchien, Lunge) mit sich bringen;

- dass sie unnötige Abgase verursachen. Bei neueren Modellen (4-Takt-Motoren) ist der Schadstoffausstoss (unverbrannte Kohlenwasserstoffe und auch Stickoxide) pro Stunde mit ca. 60 gr. deutlich geringer als die alten 2-Takt-Motoren, aber immer noch das 44-fache eines PKW's mit eingestelltem Katalysator;

- dass Laubbläser (auch Laubsauger) zerstörerische Eingriffe in die Welt der Kleinlebewesen verursachen. Durch die enorme Luftgeschwindigkeit werden Insekten, Würmer, Spinnen und Asseln vernichtet und deren Rückzugsgebiet und Winterschutz entfernt. Kleinlebewesen zersetzen Laub zu Humus und das Laub ist auch unentbehrliche Nahrungsgrundlage vieler Tiere wie Sing-, Vögel und Eidechsen. Zusätzlich wird dem Boden die natürliche Deckschicht, die durch verrottende Blätter entsteht geraubt, die ihn vor Austrocknung und extremer Kälte schützt.

1. Ist es denkbar wieder ganz oder vermehrt auf den Besen zurückzugreifen?  
Er ist leise und wirbelt 6-10-mal weniger Feinstaub auf.
2. Sind dem Gemeinderat die gesundheitsschädigenden Folgen des Einsatzes solcher Laubbläser bekannt? Nicht nur für die Gemeindearbeiter, sondern für alle Personen, die sich auch Stunden später noch innerhalb einer „bearbeiteten Zone“ aufhalten, bis das Aufgewirbelte sich wieder gelegt hat.
3. Kann bei solch lauten Gerätschaften der Einsatz zeitlich eingegrenzt werden wie in Berlin? Ist der Gemeinderat gewillt dies vorzuschreiben? z. Bsp. von 9 - 12 und 15 – 17 h?
4. Falls die Gemeinde nicht auf Laubbläser verzichtet, können dann leisere, evtl. E- Laubbläser beschafft werden?



5. Falls die Gemeinde nicht auf Laubbläser verzichtet, müssen die Gemeindearbeiter obligatorisch und professionell gegen die gesundheitsschädigenden Faktoren (Gehör und Atemwege) mit Gehörschutz und Atemschutzmaske geschützt werden und sie auch tragen. Ist die Gemeinde bereit, dies anzuordnen? Haftet die Gemeinde für ihre Mitarbeiter, wenn sie sie dieser Gefahr ausgesetzt ohne die notwendigen Schutzmassnahmen getroffen zu haben?
6. Falls die Gemeinde nicht auf Laubbläser verzichtet, wäre der Gemeinderat bereit, die Mitarbeiter so anzuweisen, dass nicht jedes Blättchen den Einsatz des Laubblägers braucht und nicht an Orten drauflos geblasen wird, wo sich Kinder oder mehrere Menschen aufhalten. Auch der Besen darf zum Einsatz kommen.
7. Sind die Emissionsgrenzwerte eingehalten?

Riehen, 22.10.2018

Der Gemeinderat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Grundsätzlich ist es wichtig, dass die anfallenden Arbeiten durch die Mitarbeitenden der Gemeinde so effizient und effektiv wie möglich ausgeführt werden. Für gewisse Arbeiten sind deshalb Laubbläser ein nicht mehr wegzudenkendes Arbeitsinstrument, um mit den vorhandenen Personalressourcen die entsprechenden Arbeiten mit vernünftigem Zeitaufwand zu bewältigen. Dass solche Arbeiten mit dem Laubbläser auch mit gewissen Emissionen verbunden sind, ist dem Gemeinderat bewusst. Ebenso bewusst ist er sich der Aufgabe und Verantwortung für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und zusätzlich für die Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden. Grundlagen dafür sind einerseits die gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorschriften und Empfehlungen der einschlägigen Fachstellen wie SUVA, EKAS, BfU usw. Nach Ziffer VI der Polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung (SG 782.300) ist die Benützung u. a. von Laubgebläsen nur innerhalb der zulässigen Zeiten (Montag bis Samstag, 7 bis 12 Uhr und 14 bis 19 Uhr) gestattet. Die werktätigen Mitarbeitenden sind zudem im Rahmen der persönlichen Schutzausrüstung mit Gehör-, Augen- und Atemschutz ausgerüstet. Sie sind angehalten und angewiesen, die geltenden Vorschriften einzuhalten. Verankert ist dies im persönlichen Aufgabenbeschrieb der Mitarbeitenden und die Vorgesetzten sind verpflichtet, dies durchzusetzen. Für den korrekten Einsatz bezüglich Lärmemission, Rücksichtnahme auf die Bevölkerung, Gesundheitsschutz und Effektivität werden die Mitarbeitenden instruiert und geschult. Überwacht wird das Ganze durch die Sicherheitsbeauftragte (SIBE) der Gemeinde und dem Betriebssicherheitsbeauftragten (BESIBE).

Hauptsächlich werden in der Gemeinde Riehen (in den Werkdiensten alle) Geräte mit dem 4-Takt-Motorensystem ohne Selbstschmierung mit umweltfreundlichen Gerätekraftstoff (AS-PEN) oder mit Akku-Antrieb eingesetzt. Die sonst in der Gemeinde vereinzelt noch vorhandenen 2-Taktmotor-Geräte sollten in nächster Zeit ebenfalls durch Neue ersetzt werden.



Seite 3

Für Kleinlebewesen liegt die Gefährdung nicht primär bei den Laubbläsern, sondern eher bei den Laubsaugern. In den Parkanlagen wird das Laub in der Regel manuell, ohne Sauger zusammengenommen und aufgeladen.

Zu den einzelnen Fragen:

#### Frage 1

*«Ist es denkbar wieder ganz oder vermehrt auf den Besen zurückzugreifen? Er ist leise und wirbelt 6-10-mal weniger Feinstaub auf. »*

Der Laubbläser ist mittlerweile zu einem nicht mehr wegzudenken Arbeitsgerät in der Gemeindegärtnerei, der Ortsreinigung und der Hauswartung geworden. In der Gemeindegärtnerei werden diese Gebläse vor allem im Herbst für die Entfernung des Laubes in den grossen Grünanlagen und Rabatten eingesetzt. Dadurch kann das störende Laub sehr effizient und schonender für die Pflanzen und den Boden als mit Rechen entfernt werden. Die Ortsreinigung setzt den Laubbläser punktuell bei der Strassenreinigung, bei den für die Wischmaschinen unzugänglichen Stellen ein, z. B. bei parkierten Autos, schmalen Trottoirbereichen und schmalen Plätzen. Wollte man diese Bereiche mit Handbesen reinigen, müsste das Personal der Ortsreinigung massiv erhöht und für die wöchentlich stattfindende Strassenreinigung müssten die Parkplätze temporär aufgehoben werden, damit ein Wischen überhaupt möglich wird.

#### Frage 2

*«Sind dem Gemeinderat die gesundheitsschädigenden Folgen des Einsatzes solcher Laubbläser bekannt? Nicht nur für die Gemeindearbeiter, sondern für alle Personen, die sich auch Stunden später noch innerhalb einer „bearbeiteten Zone“ aufhalten, bis das Aufgewirbelte sich wieder gelegt hat. »*

Hauptursache für den Feinstaub in der Luft sind nicht die Laubbläser sondern der rollende Verkehr. Durch die Sogwirkung der Fahrzeuge gelangt der Feinstaub vom Boden in die Luft und wird dort weiter durch nachfolgende Fahrzeuge herumgewirbelt. Entsprechend geht es bei trockener Witterung länger, bis sich dieser wieder auf den Boden absenken kann. Bei Niederschlägen reduziert sich die Feinstaubbelastung in der Luft schneller und entschärft so die Situation. Zusätzlich, um dem Feinstaub entgegenzuwirken, werden die starkfrequentierten Strassen und Trottoirs einmal jährlich mit einem Schwemmwagen gereinigt.

#### Frage 3

*«Kann bei solch lauten Gerätschaften der Einsatz zeitlich eingegrenzt werden wie in Berlin? Ist der Gemeinderat gewillt dies vorzuschreiben? z. Bsp. von 9 – 12 und 15 – 17 h? »*

Die Mitarbeitenden der Gemeinde halten sich an die Ziffer VI der Polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung. Danach ist der Einsatz von Laubbläsern in der Zeit von Montag bis Samstag, 7 bis 12 Uhr und 14 bis 19 Uhr erlaubt. Eine weitere zeitliche Einschränkung



während den saisonalen Haupteinsatzzeiten würde die Arbeitserledigung mit den vorhandenen Ressourcen verunmöglichen.

#### Frage 4

*«Falls die Gemeinde nicht auf Laubbläser verzichtet, können dann leisere, evtl. E- Laubbläser beschafft werden? »*

In einer kleinen Versuchsanordnung im Werkhof der Gemeinde Riehen wurden E-Laubbläser (Akku-Laubbläser) und solche mit 4-Takt-Motorensystem bezüglich Lautstärke und Leistung miteinander verglichen. Verglichen wurden dabei der Einsatz des Akku-Laubblägers mit dem Benzin-Laubbläser bei Vollgas und halber Leistung (Halbgas). Bei diesem «Feldtest» kam es bezüglich Lautstärke zu folgendem Ergebnis:

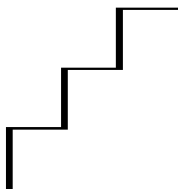
|                              | Entfernung zum Gerät (m) |       |       |       |
|------------------------------|--------------------------|-------|-------|-------|
|                              | 0 m                      | 6.5 m | 20 m  | 30 m  |
| Akku-Laubbläser              | 104 dB                   | 80 dB | 74 dB | 70 dB |
| Benzin-Laubbläser, "Vollgas" | 109 dB                   | 82 dB | 77 dB | 72 dB |
| Benzin-Laubbläser, "Halbgas" | 90 dB                    | 72 dB | 66 dB | 57 dB |

Gleichzeitig konnte festgestellt werden, dass die Leistung des Benzin-Laubblägers bei Halbgas grösser war als die Leistung des Akku-Laubblägers bei voller Leistung. Entsprechend müssen die Mitarbeitenden darauf achten, dass nur mit der Leistung des Geräts gearbeitet wird, die auch für die Erledigung der Arbeit notwendig ist und dies bei möglichst unveränderter Leistungseinstellung, damit das sehr nervige, kurzfristige Aufheulen des Motors möglichst vermieden wird. Alle werktätigen Mitarbeitenden sind diesbezüglich instruiert und angehalten, entsprechend zu arbeiten. Bei der Beschaffung neuer Geräte ist ausschlaggebend, für welchen Einsatzbereich sie jeweils vorgesehen sind, ob dafür ein Akku-Laubbläser ausreicht oder ob ein leistungsstärkerer Benzin-Laubbläser notwendig ist.

#### Frage 5

*«Falls die Gemeinde nicht auf Laubbläser verzichtet, müssen die Gemeindearbeiter obligatorisch und professionell gegen die gesundheitsschädigenden Faktoren (Gehör und Atemwege) mit Gehörschutz und Atemschutzmaske geschützt werden und sie auch tragen. Ist die Gemeinde bereit, dies anzuordnen? Haftet die Gemeinde für ihre Mitarbeiter, wenn sie sie dieser Gefahr ausgesetzt ohne die notwendigen Schutzmassnahmen getroffen zu haben? »*

Wie einleitend bemerkt sind die Gemeindearbeiter verpflichtet und angewiesen die gesetzlichen Vorschriften sowie die Vorschriften und Empfehlungen der einschlägigen Fachstellen einzuhalten.



Seite 5

#### Frage 6

*«Falls die Gemeinde nicht auf Laubbläser verzichtet, wäre der Gemeinderat bereit, die Mitarbeiter so anzuweisen, dass nicht jedes Blättchen den Einsatz des Laubblägers braucht und nicht an Orten drauflos geblasen wird, wo sich Kinder oder mehrere Menschen aufhalten. Auch der Besen darf zum Einsatz kommen. »*

Im Rahmen der regelmässigen Instruktionen und in Form von «Reminder» werden die Mitarbeitenden immer wieder auf diese erwähnten Grundsätze hingewiesen.

#### Frage 7

*«Sind die Emissionsgrenzwerte eingehalten? »*

Ja, die Emissionsgrenzwerte werden eingehalten.

Riehen, 16. April 2019

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Hansjörg Wilde

Der Generalsekretär:

Urs Denzler